



19. Juli 2007

---

## Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 100

---

### Sonderausgabe

#### Stellungnahmen des BSV zur Teilliquidation

- 588 Reglement über die Teilliquidation – Mindestanforderungen in Bezug auf die Voraussetzungen
- 589 Genehmigung des Reglements über die Teilliquidation – konstitutive Wirkung des Entscheides der Aufsichtsbehörde
- 590 Mindestinhalt der Reglementsbestimmungen bezüglich der Voraussetzungen einer Teilliquidation
- 591 Teilliquidation während der Übergangszeit

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des BSV. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird.

## Sonderausgabe

### Stellungnahmen des BSV zur Teilliquidation

#### 588 Reglement über die Teilliquidation – Mindestanforderungen in Bezug auf die Voraussetzungen Geltungsbereich und Zweck der Stellungnahme

Die vorliegende Stellungnahme gilt für Vorsorgeeinrichtungen, welche reglementarische Leistungen ausrichten. Sie zeigt auf, was das oberste paritätische Organ einer Vorsorgeeinrichtung beim Erlass eines Reglements über die Teilliquidation in folgenden Teilaspekten zu beachten hat:

- Konstitutive Wirkung der Genehmigung des Reglements durch die Aufsichtsbehörde
- Mindestinhalt der Reglementsbestimmungen bezüglich der Voraussetzungen einer Teilliquidation
- Teilliquidation während der Übergangszeit.

Zusätzliche Regelungen des Mindestinhalts der Reglementsbestimmungen (Checkliste) durch die zuständige BVG-Aufsichtsbehörde bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### 589 Genehmigung des Reglements über die Teilliquidation – konstitutive Wirkung des Entscheides der Aufsichtsbehörde

Seit dem 1. Januar 2005 (Datum des Inkrafttretens der zweiten Etappe der 1.BVG-Revision) ist das Verfahren zur Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen einfacher geworden. Die Vorsorgeeinrichtungen legen in einem Reglement die Voraussetzungen und das Verfahren zur Durchführung einer Teilliquidation selber fest. Gemäss Artikel 53b Absatz 2 BVG müssen diese reglementarischen Vorschriften von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Es handelt sich somit um eine vorgängige Prüfung mit konstitutiver Wirkung<sup>1</sup>. Die Eröffnung dieser Verfügung richtet sich nach den üblichen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen.

#### 590 Mindestinhalt der Reglementsbestimmungen bezüglich der Voraussetzungen einer Teilliquidation

Was die *Voraussetzungen* einer Teilliquidation anbelangt, muss das Reglement mindestens folgende Punkte beinhalten:

##### - Grundsätze

In Artikel 53b Absatz 1 BVG sind die einzelnen Tatbestandsvermutungen aufgeführt, die im Reglement zu konkretisieren sind. Es genügt nicht, den Artikel 53b Absatz 1 BVG abzuschreiben. Die Vorsorgeeinrichtungen sind vielmehr verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Teilliquidation konkret und auf ihre Verhältnisse angepasst zu regeln.

Die Beweislast, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, kann durch das Reglement nicht den Destinatären übertragen werden.

Die Aufzählung im Reglement ist abschliessend. Klauseln, die dem Stiftungsrat die Kompetenz erteilen, weitere Tatbestände ausserhalb des Reglements als teilliquidationsrelevant anzuerkennen, sind unzulässig.

##### - Erhebliche Verminderung der Belegschaft

Der Tatbestand der « erheblichen Verminderung der Belegschaft » muss im Reglement konkretisiert werden. Wie aus der Bezeichnung „Belegschaft“ hervorgeht, muss es sich immer um eine Verminderung der Anzahl der Beschäftigten eines bestimmten Arbeitgebers handeln, welcher der Vorsorgeein-

---

<sup>1</sup> Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 1. März 2000, BBl 2000 2637, S. 2697

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 100

richtung angeschlossen ist. Allgemein gilt eine Verminderung des effektiven Personalbestands um 10 Prozent und mehr als erheblich. Es ist auf die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Grösse des Betriebs, abzustellen. Zulässig sind z. B. eine Verminderung von 30 Prozent bei einem Unternehmen mit 10 beschäftigten Personen oder eine Verminderung von 10 Prozent bei einem Unternehmen mit 200 Personen. Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massenentlassungen gemäss Art. 335d OR erfüllt sind.

### - Restrukturierung einer Unternehmung

Bei einer Restrukturierung handelt es sich um eine organisatorische Umgestaltung beim Arbeitgeber, die zu Entlassungen führt. Diese können zu einem Personalabbau führen oder nur in einer Auswechslung des Personals - ohne Verminderung der Belegschaft - bestehen. Bei Auswechslung des Personals sind die Personalabgänge massgeblich. Eine Erhöhung des Personalbestandes in Folge einer Betriebsübernahme oder einer Fusion führt jedoch nicht zu einer Teilliquidation. Auch bei der Restrukturierung ist auf das einzelne angeschlossene Unternehmen und nicht auf die Vorsorgeeinrichtung als Ganzes abzustellen.

### - Sammeleinrichtungen: Besonderheiten

Auflösung eines Anschlussvertrags: Führt zur Teilliquidation der *Sammeleinrichtung*, soweit vorsorgewerkübergreifende Mittel/Risikotragung vorhanden sind (was in der Regel nicht der Fall ist bei Sammeleinrichtungen, welche eine nach Vorsorgewerk getrennte Rechnung führen); führt zur Teilliquidation des *Vorsorgewerks*, soweit die Vertragsauflösung nicht für alle Versicherten gilt (z. B. wenn die Rentner bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben).

### - Gemeinschaftseinrichtungen: Besonderheiten

In besonderen und begründeten Fällen kann bei Gemeinschaftseinrichtungen<sup>2</sup> bei allen drei Tatbeständen (erhebliche Verminderung der Belegschaft, Restrukturierung einer Unternehmung, Auflösung eines Anschlussvertrags) ein ergänzendes Kriterium (z.B. Verminderung des Gesamtversichertenbestands, des gesamten Deckungskapitals) vorgesehen werden. Durch den Beizug eines zusätzlichen Kriteriums darf der Grundsatz, dass auf die Belegschaft der einzelnen Unternehmung abzustellen ist, nicht unangemessen relativiert werden.

## 591 Teilliquidation während der Übergangszeit

Seit dem 1. Januar 2005 müssen sich die Vorsorgeeinrichtungen mit einem Reglement über die Teilliquidation ausstatten. Gemäss Buchstaben d der Schlussbestimmungen der Änderung der BVV2 vom 18. August 2004, welche zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getreten sind, haben die Vorsorgeeinrichtungen eine Frist von drei Jahren, um ihre Reglemente anzupassen. Wenn eine Vorsorgeeinrichtung gezwungen ist vor dem Ablauf dieser Übergangszeit (d.h. vor dem 31.12.2007) eine Teilliquidation durchzuführen und sie noch über kein Reglement über die Teilliquidation verfügt, muss sie spätestens zum Zeitpunkt der Teilliquidation ein solches Reglement erstellen.

Nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, hat die Vorsorgeeinrichtung die Bestimmungen für eine Teilliquidation, dessen Stichtag vor der Genehmigung des Reglements über die Teilliquidation durch die Aufsichtsbehörde liegt (d.h. zwischen dem 1. Januar 2005 und dem Zeitpunkt der Genehmigung) genau gleich anzuwenden wie für alle zukünftigen Teilliquidationen.

---

<sup>2</sup> Als Gemeinschaftseinrichtungen gelten Einrichtungen, denen mehr als ein Arbeitgeber angeschlossen sind, ohne dass die einzelnen Vorsorgewerke eine separate Rechnung führen.